STADT EUSKIRCHEN / ORTSTEIL FLAMERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 5. ÄNDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG (gem. PlanzV90)

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)

WA — Allgemeine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — Geschossflächenzahl, als Höchstmaß

0,3 — Grundflächenzahl

I - II — Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß

II — Zahl der Vollgeschosse, zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

ED — Bebauungsart: Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)

Erhaltung: Bäume

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Sonstige Darstellungen

vorhandene Gebäude

Abriss eines vorhandenen Gebäudes

372 / 377 / 371 / 378 — Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

19,7 — Vermaßung

N — Nordpfeil

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
Innerhalb des Plangebietes wird eine Fläche für ein "Allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.
Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind alle unter § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:
Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen,
Nr. 4 Gartenbaubetriebe und Nr. 5 Tankstellen gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 (1) BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
In den Allgemeinen Wohngebieten *WA1 und WA2* ist die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,3 festgesetzt. Eine Überschreitung der GRZ durch die in § 19 (4) Satz 1 Nr. 1 BauNVO bezeichneten Anlagen ist bis zu einer maximalen GRZ von 0,45 zulässig.

2.2. Geschossflächenzahl (GFZ)
Die GFZ wird auf max. 0.6 festgesetzt.

2.3 Höhe baulicher Anlagen
Die Gebäudehöhen im Plangebiet sind als maximale Gebäudehöhen (GH max.) in Meter (m) festgesetzt.
Im WA- Gebiet ist die Gebäudehöhe auf maximal 8,50 m über dem Bezugspunkt festgesetzt.
Als maximale Gebäudehöhe gilt bei geneigten Dachflächen der höchste Punkt der Außenkante Dachdeckung bzw. bei Gebäuden mit Flachdach der oberste Punkt der Gebäudekante.
Bezugspunkt
Die Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe bezieht sich auf die Höhe der Straßengradiente im Bereich der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten öffentlichen Verkehrsfläche (Straße).
Die Bezugshöhe ist auch für die Bemessung der Abstandsflächen sowie Aufschüttungen des Geländes heranzuziehen.

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 (3) BauNVO)
Im WA 1 und WA2 ist offene Bauweise (o) festgesetzt.
Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bebauungsplan gemäß § 23 (3) BauNVO durch Baugrenzen definiert. Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze für Dachvorsprünge, Vordächer, Pergolen und ähnliches im Ausmaß von 1,0 m ist ausnahmsweise zulässig.
Eine Überschreitung der festgesetzten Baugrenzen durch ebenerdige Terrassen und Terrassenüberdachungen ist bis zu 3,0 m zulässig. Die GRZ ist dabei einzuhalten.

4. Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)
Innerhalb des WA sind gemäß § 12 (6) BauNVO Garagen, Stellplätze und überdachte Stellplätze (Carports) nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren geradlinigen Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.
Des Weiteren sind notwendige Stellplätze ausnahmsweise auch zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze zulässig, sofern der festgesetzte maximale Versiegelungsgrad von Vorgärten nicht überschritten wird. Vor Garagen ist im Bereich der Zufahrt ein Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

5. Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 BauNVO)
Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen sind nur bis max. 30 m² umbauten Raum zulässig.
Die der Versorgung des Gebietes dienenden Nebenanlagen sind gem. § 14 (2) BauNVO im Baugebiet ausnahmsweise zulässig.

6. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 6 BauGB)
Innerhalb des festgesetzten WA ist gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden auf zwei je Einzelhaus *und Doppelhaus* begrenzt.

7. Überflutungsvorsorge (§ 9 (3) BauGB)

7.1 Sockelhöhe
Aufgrund der möglichen Starkregengefahr wird im WA2 - Teilbereich II (Fasanenstraße) eine hochwasserangepasste Bauweise festgesetzt. Es ist eine Sockelhöhe oberhalb der zu erwartenden Wasserhöhe (gem. Starkregengefahrenhinweiskarte (seltenes Ereignis) zu wählen, min. jedoch 0,6 m über Straßenniveau. Die Höhe ergibt sich aus der Starkregengefahrenhinweiskarte.
Für den WA1 - Teilbereich 1 (Uhuweg) wird eine Sockelhöhe von min. 20cm ü. Straßenniveau empfohlen.

8. Grünplanerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a, b BauGB)
8.1 Pflanzgebot in Vorgärten (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
Der Vorgarten ist die Fläche zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Baufluchtlinie, und zwar in der kompletten Breite des Grundstücks an der Erschließungsstraße.
Bei Eckgrundstücken ist der Vorgarten zwischen der vorderen oder der seitlichen Baufluchtl.
Die Vorgartenfläche ist in den Bauantragsunterlagen oder Bauanzeigeunterlagen anzugeben.
Die Vorgartenflächen sind unversiegelt anzulegen, zu begrünen und gärtnerisch anzulegen; d. h. vollflächig zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.
Dabei dürfen max. 15 % der Vorgartenfläche mit Kies, Schotter, Pflaster oder Platten oder vergleichbaren Materialien überdeckt sein.
In den Vegetationsflächen ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig.
Dies gilt auch innerhalb des Bodenaufbaus. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.
Davon ausgenommen sind die notwendigen zu befestigenden Flächen, wie Zuwegungen und Zufahrten und nur in Ausnahmefällen zulässigen Stellplätze.
Die befestigten und damit versiegelten Flächen dürfen bei den freistehenden Einzelhäusern 40 % und bei den Doppelhäusern 70 % der Vorgartenflächen nicht überschreiten.
Die Begrünung der Vorgärten ist innerhalb eines Jahres nach Bezug des Gebäudes auf dem Grundstück herzustellen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Gründe um ein Jahr verlängert werden.

8.2. Begrünte Einhausung von Mülltonnenstellplätzen (§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 (1) BauO NRW)
Vom öffentlichen Raum aus einsehbare Mülltonnenstellplätze sind mit heimischen Rank-, Schling-, Kletterpflanzen und/oder Sträuchern zu umpflanzen oder sind in Schränken unterzubringen. Die Mültonnen-Schränke sind zu begrünen.

8.3 Dachbegrünung
Flachdächer und flach geneigte Dächer (< 20°) sind zu begrünen und mit einer Substratmächtigkeit von min. 10 cm zu versehen, sofern dem keine funktionalen Gründe entgegenstehen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensiv-Begrünung aus naturnaher Vegetation. Die Dachbegrünung gilt neben der Hauptanlage ebenfalls für Garagen und Carports. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus.
Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30 % der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.

8.4. Erhaltung Baumbestand (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
Innerhalb des Bebauungsplan 1 5. Änderung Ortsteil Flamersheim sind drei Einzelbäume als geschützt festgesetzt. Die Bäume sind vom Eigentümer während und nach den Baumaßnahmen in allen Teilen zu schützen, zu pflegen und zu erhalten.
Zum Schutz sind die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" sowie die RAS-LP-4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen (RAS) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen" einzuhalten. Pflegemaßnahmen sind gemäß der ZTV-Baumpflege „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege" auszuführen.
Der Totalverlust eines jeden Baumes ist vom Eigentümer durch die Neupflanzung einer Winterlinde in einer Mindestqualität „Solitär Hochstamm 4 x verpflanzt Stammumfang 25-30 cm" an Ort und Stelle zu kompensieren. Der Schutzzweck überträgt sich auf die Neupflanzung.
Alle Maßnahmen sind mit dem Fachbereich 8 Tiefbau und Verkehr Sachgebiet Grünflächen und Forsten bei der Stadt Euskirchen abzustimmen.

II. Gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB):
1. Dachform und Dachneigung

1.1 Hauptgebäude
Bei Doppelhaushälften ist die Dachform und Dachneigung sowie Farbe aufeinander abzustimmen.
Im WA1 sind Flachdächer und geneigte Dächer mit Dachneigungen bis maximal 40° zulässig.
Im WA2 sind nur Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis maximal 20° Neigung zulässig und zu begrünen.
Krüppelwalmdächer sind im Geltungsbereich unzulässig.

2. Einfriedungen
Einfriedungen sind nur als lebende Hecken oder offene Zäune (nur Metall- oder Drahtgeflecht) hinter lebenden Hecken aus heimischen Gehölzen bis zu 2 m Höhe zulässig. Ein an der Zaunkonstruktion befestigter Sichtschutz aus Schilfmatten oder vergleichbaren natürlichen Materialien (kein Kunststoff) ist zulässig bis die gepflanzten Hecken diese Funktion übernimmt.
Im Vorgarten ist die Höhe der Hecke und offenen Einfriedung (siehe oben) nur bis zu einer Höhe von 1,20m zulässig.

3. Werbeanlagen
Werbeanlagen sind nur an Gebäuden und nicht oberhalb der Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses zulässig.
Ihre Größe pro Betriebseinheit ist auf max. 0,50 qm begrenzt.

Hinweise:

1. Archäologische Funde
Für WA2 Teilbereich II (Fasanenstraße) ist die Bodendenkmalbehörde im Bauantragsverfahren zu beteiligen.
Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Stadt Euskirchen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax 02425/9039-199, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW). Die Weisung des LVR-Amt für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

2. Baufeldfreimachung
Die Baufeldfreimachung darf nicht zwischen dem 15. Februar und dem 31. August liegen.
Die Entfernung von Gehölzen im Bebauungsplangebiet muss vorsorglich außerhalb der Brutperiode europäischer Brutvogelarten erfolgen. Der Zeitrahmen hierfür liegt zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar.
Hierzu wird auf die DIN 18 920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" verwiesen.

3. DIN-Normen
Die in dieser Satzung in Bezug genommenen DIN-Normen können bei der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, im Fachbereich 9 - Stadtentwicklung und Bauordnung - während der Öffnungszeiten eingesehen und auch über die Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, kostenpflichtig bezogen werden.

4. Erneuerbare Energien
Im Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung wird der Einsatz erneuerbarer Energien empfohlen. In diesem Zusammenhang wird u.a. auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz – EEWärmeG) verwiesen.

5. Aufhebung bisheriger Festsetzungen
Mit der Rechtsverbindlichkeit der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 treten Teile des Bebauungsplanes Nr. 1 OT Flamersheim, im Änderungsbereich außer Kraft.

6. Kampfmittelfunde
Bei Kampfmittelfunden und/oder Feststellung außergewöhnlicher Verfärbungen beim Aushub während der Erd- / Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst NRW - Rheinland bei der Bez.Reg. Düsseldorf, Außenstelle Köln, Tel. 0221-2292595, zu verständigen.
Bei Erdarbeiten mit erheblich mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbaren Arbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

7. Baugrundverhältnisse
Wegen der Bodenverhältnisse im Ausgebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik" DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - ergänzende Regelungen", und der DIN 19 196 „ Erd – und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

8. Grundwasserverhältnisse
Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtung von Bauwerken", der DIN 18533 „Abdichtung von Behältern und Becken" zu beachten.
Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erfverband in Bergheim geben. (www.erfverband.de)

9. Abwasserbeseitigung
Die Beseitigung des Schmutzwassers erfolgt über Anschluss an das bestehende Mischwasserkanalisationssystem. Das Niederschlagswasser ist nach Möglichkeit auf den Grundstücken zu versickern oder min. verzögert über die Dachbegrünung und Regenwassersystemen mit Überlauf einzuleiten.

10. Retentionszisternen zur Regenwassernutzung
Das Niederschlagswasser von Dachflächen ist gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 44 (2) LWG NW in Zisternen mit einem Fassungsvermögen von min. 30 l/m² angeschlossener Fläche zur Wiederverwertung zur Gartenbewässerung auf den Baugrundstücken vorzuhalten.

Übersichtskarte o.M.

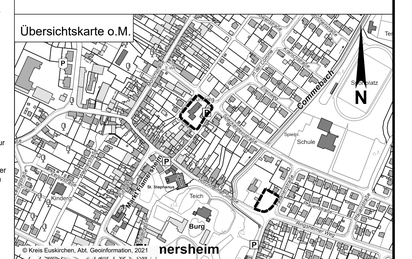

Es wird bescheinigt, dass die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis übereinstimmt.

Euskirchen, den _____ _____

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Euskirchen, den _____ _____

Planung
Entwurfsbearbeitung:

Euskirchen, den _____ _____

erstellt:
Euskirchen, den _____ _____

Kopie
Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Euskirchen, den _____ _____

Beschluss zur Aufstellung
Dieser Plan ist gem. § 2 (1) BauGB aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung vom _____ aufgestellt worden.Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB.

Bekanntmachung
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gem. § 2 (1) BauGB am _____ ortsüblich bekannt gemacht.

Euskirchen, den _____
Der Bürgermeister
I.V.

_____
Wolfgang Honecker (Techn. Beigeordneter)

Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB fand im Rahmen einer freiwilligen Einsichtnahme in der Zeit vom _____ bis _____ statt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom _____ freiwillig durchgeführt.

Euskirchen, den _____
Der Bürgermeister
I.V.

_____
Wolfgang Honecker (Techn. Beigeordneter)

Beschluss des Entwurfs und Auslegung
Dieser Bebauungsplan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung gem. § 13a (2) Nr.1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 u. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ öffentlich ausgelegen. Ein Umweltbericht gem. § 2a Bau GB wurde nicht erstellt.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß 13a (2) Nr. 1 BauGB i.V.m. §13 (2) Nr. 3 und § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom _____ durchgeführt.

Euskirchen, den _____
Der Bürgermeister
I.V.

_____
Wolfgang Honecker (Techn. Beigeordneter)

Beschluss des Entwurfs und erneute Auslegung
Dieser Plan hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Planung gemäß §§ 4a Abs. 3 i. V. m. 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis _____ erneut öffentlich ausgelegen.

Erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Die erneute Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gemäß §§ 4a Abs. 3 i. V. m. 4 Abs. 3 BauGB mit Schreiben vom _____ durchgeführt.

Euskirchen, den _____
Der Bürgermeister
I.V.

_____
Wolfgang Honecker (Techn. Beigeordneter)

Beschluss als Satzung
Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Euskirchen am _____ als Satzung beschlossen worden.

Euskirchen, den _____
Der Bürgermeister

_____
Sacha Reichelt

Bekanntmachung
Die Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB erfolgte am _____
Der Bebauungsplan tritt am _____ in Kraft.

Euskirchen, den _____
Der Bürgermeister

_____
Sacha Reichelt

Rechtsgrundlagen in der zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses gültigen Fassung
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.

Verordnung über die baulliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) bekanntgemacht am 21.November 2017 (BGBl. I. S. 3786).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) bekanntgemacht am 18.Dezember.1990

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) bekanntgemacht am 01 März 2000 (GVBl. NW S. 256).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) bekanntgemacht am 25.Juni 1995 (GVBl. NW S. 926).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekanntgemacht am 24.Februar 2010 (BGBl. I Nr. 7 S. 94).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) bekanntgemacht am 29.Juli 2009 (BGBl. I 2009, S.2542).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz -LNatSchG NRW) vom 15.November 2016 (GV. NRW. S. 934).

STADT EUSKIRCHEN ORTSTEIL FLAMERSHEIM

BEBAUUNGSPLAN NR. 1, 5. ÄNDERUNG

M. 1 : 500

I:\F89\Planung\51 R\uml. Planung\51.10.032 Bebauungspläne\05 Flamersheim\B001_5Aend (Uhuweg + Fasanenstraße)\4 Pläne, Entwürfe\Technisches_Zeichenbuero\03_DWG\01_FL_BP_001_05_Entwurf.dwg